

Gesellschaftsvertrag
der
Stadtwerke Biberach GmbH

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Stadtwerke Biberach GmbH.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Biberach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, deren Gegenstand mit der Energie- und Wasserversorgung oder dem Nahverkehr in Verbindung steht, sowie die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Daneben sind Gegenstand des Unternehmens die Durchführung des Nahverkehrs, die Verwaltung und Unterhaltung sowie der Betrieb von Tiefgaragen und Parkhäusern, eines Hallenbads, eines Freibads sowie von Fotovoltaikanlagen. Daneben erbringt das Unternehmen Betriebsführungs- und Betreuungsleistungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Einrichtungen in oder im unmittelbaren Umfeld von Biberach in den Bereichen Bäder und Parkierung sowie Informationstechnologie (IT) und Gebäudemanagement.

Bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks ist die kommunale Aufgabenerfüllung im Sinne der Gemeindeordnung zu beachten.

- (2) Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören ferner die Erledigung aller mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängender und seinen Belangen dienender Geschäfte sowie der Erwerb, die Errichtung und die Erweiterung der hierzu erforderlichen Anlagen.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

6.260.000,00 €

(in Wort: sechs Millionen zweihundertsechzigtausend Euro).

- (2) Die Stadt Biberach leistet ihre Einlage in voller Höhe dadurch, dass der Eigenbetrieb Stadtwerke Biberach mit allen Aktiven und Passiven im Wege der Ausgliederung durch Neugründung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 2, §§ 168 ff. UmwG i. V. m. § 20 UmwStG mit Wirkung ab 01.01.2001 auf die Gesellschaft übertragen wird. Der Wert der Sacheinlage beträgt 7 183 582,95 € (14 049 867,04 DM).

§ 4

Veräußerung und Übertragung von Geschäftsanteilen

Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils können nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung geteilt, veräußert oder sonst übertragen werden. Ausgenommen hiervon ist eine Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen auf eine andere Eigengesellschaft oder ein mehrheitlich von der Stadt Biberach beherrschtes gemischt-wirtschaftliches Unternehmen.

§ 5

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden. Die grundsätzlichen Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern obliegen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinem Stellvertreter gemeinsam.

- (2) Die Gesellschaft wird, soweit sie mehr als einen Geschäftsführer hat, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann jedoch einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht zur Einzelvertretung erteilen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.
- (3) Die Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern bestimmt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für Geschäfte mit Beteiligungsunternehmen vom Verbot des § 181 BGB befreit.

§ 7

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung zu leiten.
- (2) Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen.

§ 8

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen fakultativen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes - soweit nicht gesetzlich zwingend vorgesehen - keine Anwendung finden. Er besteht aus 17 Mitgliedern. Die Stadtverwaltung entsendet aus ihrer Mitte ein Mitglied in den Aufsichtsrat. 16 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Vorschriften des § 104 Abs. 2 und 3 GemO Baden-Württemberg werden dabei berücksichtigt.

Die Stadt Biberach ist berechtigt, die von ihr vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abuberufen. In diesem Fall ist unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds zu entsenden.

- (2) War für die Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Gemeinderat oder der Verwaltung der Stadt Biberach bestimmend, so endet seine Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder der Verwaltung der Stadt Biberach.
- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats der Stadt Biberach. Er führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats weiter.

- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Für die restliche Amtsdauer ist ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Entstehende Auslagen werden durch ein Sitzungsgeld abgegolten.

§ 9

Vorsitzender des Aufsichtsrats

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der entsandte Vertreter der Stadtverwaltung. Sein Stellvertreter ist aus der Mitte des Aufsichtsrats zu wählen.
- (2) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Biberach GmbH" abgegeben.

§ 10

Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrats sind nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einzuberufen, ferner dann, wenn drei Mitglieder oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks beantragen.
- (2) Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung ergeht durch den Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, Sitzungsunterlagen sollen innerhalb einer Woche folgen. In der Einladung wird auch der Sitzungsort bestimmt.
- (3) In dringenden Fällen kann die Einladung fermündlich, durch Telefax oder E-Mail erfolgen.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der bestellten Aufsichtsräte anwesend oder durch Stimmbotschaften vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich unter Anwendung der Bestimmungen des § 10 eine erneute Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Abwesenden Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie sich durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per Boten zu einzelnen Tagesordnungspunkten erklären.

- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates steht eine Stimme zu.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb der Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische (z. B. E-Mail) Stimmabgabe zulässig, wenn sie vom Vorsitzenden angeordnet und kein Aufsichtsratsmitglied dieser Abstimmungsform innerhalb der gesetzten Frist widerspricht. Bei schriftlicher Stimmabgabe ist für den Eingang der Stimme eine Frist von mindestens einer Woche vom Tag der Absendung der Aufforderung an gerechnet festzusetzen. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats mitzuteilen.
- (5) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall die Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von 5 Werktagen der Beschlussfassung zu widersprechen und ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist der Beschlussfassung widersprochen hat.
- (6) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht. Das jeweilige Beteiligungsmanagement ist zeitgleich über die geplanten Beschlussfassungen zu unterrichten.
- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Entsprechendes gilt für schriftliche Beschlussfassungen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern des Aufsichtsrates und dem jeweiligen Beteiligungsmanagement innerhalb eines Monats zugesandt.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen:
1. Vorberatung und Beschlussempfehlung in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegt;
 2. Feststellung des Wirtschaftsplans;
 3. Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des Lageberichts sowie Bericht an die Gesellschafterversammlung;
 4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 5. Bestellung und Abberufung sowie Anstellung und Entlassung von Geschäftsführern,

6. Abstimmung in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen;
7. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, deren Gegenstand im Einzelfall den Betrag von 150 000 € übersteigt und die nicht bereits Gegenstand eines genehmigten Wirtschaftsplans sind;
8. Bestellung von Sicherheiten und Erwerb, Belastung oder Veräußerungen von Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall den Betrag von 150 000 € übersteigt;
9. Bestellung des Abschlussprüfers;
10. andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung bestimmt oder im Einzelfall an sich zieht.

§ 13

Geheimhaltungspflicht

Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, **grundsätzlich** Stillschweigen zu bewahren. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied Dritten gegenüber Angaben, insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie über den Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen, zu machen, so hat er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher hierüber zu berichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen.

Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderates von ihrer Schweigepflicht entbunden. Allerdings muss dabei gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist; auf den § 394 f AktG wird verwiesen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat. § 394 f AktG finden Anwendung.

§ 14

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
 1. Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 2. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung und wesentliche Erweiterung des Geschäftsbetriebs im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 3. Feststellung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung, Deckung eines Bilanzverlustes;
 4. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;
 5. Abschluss und Änderung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 6. Teilung, Belastung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen; Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;

7. Auflösung der Gesellschaft.

- (3) Die Beschlüsse des Gesellschafters werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter unter Übersendung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung des Schreibens, einberufen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung dieser Formalitäten abgesehen werden.
- (5) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Den Schriftführer bestimmt der Vorsitzende.

§ 15

Rechnungslegung, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des **Handelsgesetzbuches (HGB)** für große Kapitalgesellschaften zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (Pflichtprüfungsbestimmungen) zu prüfen und nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder der Behandlung des Bilanzverlustes dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (3) **Der Gesellschafterin Stadt Biberach sind die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a Gemeindeordnung (GemO)) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt einzureichen (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. f GemO).**
- (4) **Die Bekanntgabe und Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Bestimmungen und § 105 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO).**

§ 16

Prüfung nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz

Unter Beachtung kommunalrechtlicher Grundsätze in Verbindung mit §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes hat die Gesellschaft

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;
2. den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch

- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags darzustellen;
3. den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Einigung dem Gesellschafter zu übersenden;
 4. dem Kämmerer der Stadt Biberach und der überörtlichen Prüfungsbehörde zu gestatten, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.
 5. Dem Prüfungsamt der Stadt Biberach werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsgesetzes einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Vermögensplan, dem Erfolgsplan und der Stellenübersicht. Ferner ist eine fünfjährige Finanzplanung entsprechend der eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften zu erstellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind der Stadt Biberach zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Geschäftsführung hat halbjährlich dem Aufsichtsrat über den Stand der Geschäfte und über alle wichtigen Vorgänge in der Gesellschaft zu berichten.

§ 18 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Biberach, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderes Veröffentlichungsblatt vorgeschrieben ist.

§ 19 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder
 - b) durch den Abschluss des Insolvenzverfahrens.

- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) maßgebend.

§ 20

Salvatorische Klausel

- (1) Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden sollten, aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder Bestimmungen dieses Vertrags auslegungs- oder ergänzungsbedürftig sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder auslegungs- oder ergänzungsbedürftigen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche im Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.
- (2) Weist dieser Gesellschaftsvertrag Lücken auf, so gilt Absatz 1 entsprechend. Die Gesellschafter sind zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck gebietet.
- (3) Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Kommunal- und Gemeindegewirtschaftsrechts, soweit nicht gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.

§ 21

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

Biberach,

Stadtwerke Biberach GmbH

§ 19

Gründungskosten

~~Den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 100.000,-- € (z. B. Notariatskosten, Kosten der Eintragung im Handelsregister, Beratungskosten, Grunderwerbssteuer).~~